

Kassationsgericht, 3. Zivilsektion, 11.06.-08.07.2010, Nr. 16151 (aus "Guida al diritto", Heft Nr. 38, 25.09.2010)

Dieses Urteil des Obersten italiensichen Gerichtshofes zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass es sich mit der Möglichkeit befasst, dass ein Rechtsanwalt im selben Zivilprozess sowohl in den Zeugenstand treten kann, als auch das Prozessmandat uebernimmt. Einzig und allein relevant ist der Umstand, dass der Rechtsanwalt das Prozessmandat im selben Zivilprozess, wo er bereits als Zeuge ausgesagt hat, eben zu dem Zeitpunkt uebernimmt, nachdem seine Zeugenaussage abgegeben worden ist. Es besteht also keine absolute Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen des Zeugen und des Verteidigers im selben Zivilprozess, sondern dem Anwalt wird die Alternative zwischen den beiden Funktionen auferlegt. In dem Sinne, dass die beiden Funktionen nicht gleichzeitig ausgeuebt werden koennen.

Das Kassationsgericht hat den Grundsatz festgeschrieben, dass keine gesetzliche, preventive Unfähigkeit des Rechtsanwaltes, im Sinne des Art. 246 ZPO, besteht, weshalb er nicht in einem Zivilverfahren, welches seinen Klienten betrifft, in den Zeugenstand treten koennte. Nach den Kommentatoren handelt es sich bei dem gegenständlichen Urteil um eine absolute Neuheit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

In der täglichen Rechtspraxis kann man sich also durchaus vorstellen, dass der Rechtsanwalt im Zivilverfahren ersten Grades als Zeuge für seinen Mandanten aussagt (die Beweisaufnahme wickelt sich in der Regel gerade im Zivilverfahren erstern Grades ab), während er dann in einem eventuellen Berufungsverfahren selbst das Prozessmandat zugunsten seines Klienten uebernimmt.

Karl Pfeifer